



Pa. 71.
2.



EDT

Wegen

Herruffung

Der geringhaltigen

Hünk = Sorten

In Pommern.

De dato Berlin, den 5^{ten} Maji 1733.

Alten Stettin,

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussif. Pommers.
Regierungs-Buchdrucker.

Wir **Friedrich**
Wilhelm, von Gottes
Gnaden König in

Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Steffin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Magdeburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. Entbiethen Unsern Pralaten, denen von der Ritterschafft, Magisträten in denen Städten, Beampten, auch allen und jeden Unsern Unterthanen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Cammin, Unsere Gnade und Gruss, und fügen denenelben hiernit zu wissen, daß Wir zwar wieder die Einführung dezer frembden und geringhaltigen Münz-Sorten und Scheide-Münzen, unterm 6ten Maji 1720. und 25ten Maji 1724. ein Patent wegen Berufung der frembden kleinen Scheides-Münze ins Land publiciren lassen; Wann Wir aber missfällig vernehmen, daß solchem nicht überall geleet worden; Als haben Wir Unsere allergnädigste Willens-Meinung durch dieses öffentliche Edict hiernit befannt machen wollen, und zwar

I.
Wollen und verordnen Wir allergnädigst, daß hinführo, nebst denen von Uns und Unsern Vorfahren, geschlagenen groben und kleinen Münz-Sorten, nur alleindie nach dem Leipziger Fuß ausgemünzte gute Sorten, als nemlich die Chur-Sächsische, Chur- und Fürstlich Braunschweigische, auch Königl. Schwedische $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, und $\frac{1}{4}$ Stücke imgleichen 2. Gr. und 1. Gr. Stücke, von Schwedischen 2. Gr. Stücken, nemlich diejenige mit 3. Cronen worauf 5. Dehr stehet, auch mit dem grossen und kleinen Greiff zu verstehen, die bis Anno 1687. ausgemünzte alte 8. Pf. Stücke, oder so genante Lübsche Schillinge, Chur-Fürstl. Braunschweigische III. Marien Groschen von feinem Silber zu 2. Gr. 8. Pf. desgleichen II. Marien Groschen zu 1. Gr. 4. Pf. und 1. Marien Groschen zu 8. Pf. auch die Fürstl. Beymarsche und übrige bis Anno 1687. inclusive ausgemünzte alte Groschen.

Ferner die würckliche Species Thaler, als Sächsische, Chur- und Fürstl. Braunschweigische, imgleichen die Kayserliche, auch alte Franz. Thaler von Ludowico XIV. hinführo gelten, und selbige, nemlich die ganze

ganze
Gr.
Alle u
Burg
ben-u
del ge
es mi
ferlich
lirend
leicht
men n

Thal
alle u
haben
mitbu
sich d
wer n
dieser
oder a
Conf
noch
dritte
Nah
linsch

Gamm
rung d
kleiner
gebred
ordnu
vor 4
vor 1
cke von
werde

Leuth
det wo
und W
gute,
cke; W
se der
auch d
bes-S

ganke Thaler zu 1. Rthlr. 8. Gr. halbe zu 16. Gr. und Viertels zu 8. Gr. gerechnet, bey Unsern Caslen durchgehends angenommen werden; Alle übrige harte Thaler aber, es seyn Banco, Städter, oder nach dem Burgundischen Fuß ausgemünzte Thaler, nebst denen Kayserlichen Sieben- und Siebenzehen Kreuzer Stücken nur allein im Handel und Wandel gelten sollen; wie nemlich der Cours von benandten harten Thalern es mit sich bringet; Jedoch sowohl bey Einnehmung derer Species Kayserlichen und Franskösischen, als auch aller übrigen in Commercio rullirenden harten Thalers vor die häufig mit unterlauffende beschchnittene leichte Stücke ein jeder sich bestmöglichst zu hüten und in acht zu nehmen wissen wird.

II.

Werden nicht nur die Fransköfische zu Straßburg gemünzte halbe Thaler, mit der Beschrift: *Moneta nova argentinenlis*, sondern auch alle und jede andere fremde, silberne Münz-Sorten, sie mögen Rahmen haben, wie sie immer wollen, hiermit gänzlich verruffen, und abgesetzt, mithin alle unsere Unterthanen binnen hier und den 1ten Julii dieses Jahrs sich davon gänzlich zu entschütten und loszumachen haben; Immassen wer nach solcher gesetzten Zeit durch Handel und Wandel andere, als in diesem Edict enthaltene Münz-Sorten in hiesigen Landen einzubringen oder auszugeben sich unterstehen würde, nicht nur mit deren gänzlichem Confiscation bestraffet, sondern auch noch überdem von jedem Rthlr. noch einmahl so viel Straffe, ohne Ansehung der Person, erlegen, der dritte Theil des Geldes dem Denuncianten jedes mahl gereicht, desselben Rahme verschwiegen gehalten, und das confiscirte Geld an unsere Berrinsche Münz-Officin zur Einschmelzung überschicket werden soll.

III.

Weil jedoch in Unserm Herzogthum Pomern und Fürstenthum Cammin, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, zu Facilitirung der stündlichen kleinen Verkehre, es noch zur Zeit an einländischer kleiner Schiedes-Münze, nemlich von 4. Pfenniger bis 1. Pf. inclusive gebrechen will; So wollen Wir allergnädigst und bis auf weitere Verordnung gesehen lassen, daß vor der Hand die ausländische 6. Pfennig vor 4. Pf. die 4. Pf. vor 3. Pf. und 3. Pf. vor 2. Pfennig, die 2. Pf. vor 1. Pf. und vor den 1. Pf. welche ohnedem häufig eindringen, 2. Stücke vor 1. Pf. vom 1ten Julii a. c. an, in Handel und Wandel genommen werden.

IV.

Da auch die Erfahrung giebet, daß durch die von gewinnfüchtigen Leuthen unternommene Einwechslung der Gelder dem Publico sehr geschadet werde; Als soll sich niemand unterstehen, mit Geld dergestalt Handel und Wandel zu treiben, daß er gutes gegen geringes einwechsle, und das gute, es geschehe unter was Vorwand es wolle, ausserhalb Landes schicke; Wie solches hiermit überhaupt sowohl Christen als Juden, bey Straffe der Confiscation, und von jedem Thaler noch einmahl so viel Straffe, auch dem Befinden nach, bey denen, so nicht zu bezahlen hätten, bey Leibes-Straffe und Landes-Berweisung, verbothen wird; Gestalt Wir dann auch

auch hiernechst an Unsere Regimenter gemessene und nachdrückliche Verordnung ergehen lassen wollen, daß selbige ihre Löhnungen, auch alle andere vorkommende Ausgaben in keiner andern als Edict-mäßigen Sorten bezahlen sollen, wie sie nehmlich selbige aus Unsern respectivē Cassen bekommen werden.

Wir verordnen, gebiethen und befehlen demnach hiermit, daß vom 1ten Juli a. c. an, diesem Unsern Edict in allen Punkten und Clausula gebührend und genau nachgelebet werden solle; Und haben Unsere Pommerische Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Recite-Bediente, Magisträte in Städten, Beampte, Zoll- und Geleits-Einnehmer, insonderheit das Officium Fisci, mit mehrerm Nachdruck, als bisher geschehen, darüber zu halten, und auf diejenige, welche solche verruffene Münz-Sorten ins Land zu schleppen und auszugeben sich unterstehen, mit der Inquisition, auch wieder alle und jede Contravenienten mit der Confiscation des Geldes, und nachdem die Summa, so wieder das Edict ausgegeben worden, hoch oder gering ist, dem Befinden nach, mit der determinirten Geld- oder Gefängniß-Straffe, wenn sie es nicht bezahlen können, und zwar sowohl wieder die Ausgeber, als auch denjenigen, welcher das redvirte Geld vor voll annimmt, zu verfahren; Gestalt dann diejenige Obrigkeiten, die das ihr denuncierte wieder dieses Mandat begangene Verbrechen nicht ernstlich untersuchen, und mit der Schärffe nach dem Buchstaben bestraffen, vor jedesmalige Nachlässigkeit funffzig Rthlr. Straffe erlegen sollen; Wie Wir dann auch wieder diejenige, welche hierunter sonst conniviren, die Straffe Uns besonders vorbehalten.

Damit nun dieses Unser geschärfstes Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll selbiges nicht nur von denen Canzeln verlesen, in denen Wirths-Häusern, Schencken und andern publicquen Öhrten affigiret, sondern auch auf dem Lande, nach geschehener Publication von denen Canzeln, der Gemeinde auf dem Kirchhofe nochmahls deutlich vorgelesen werden. Urfundlich haben Wir dieses Edict höchsteygenhändig unterschrieben, und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5ten Maji 1733.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumfkow. F. v. Görne. H. D. v. Wierck. F. M. v. Wiebahn. F. W. v. Happe.

Kg 4215

(2) 4°

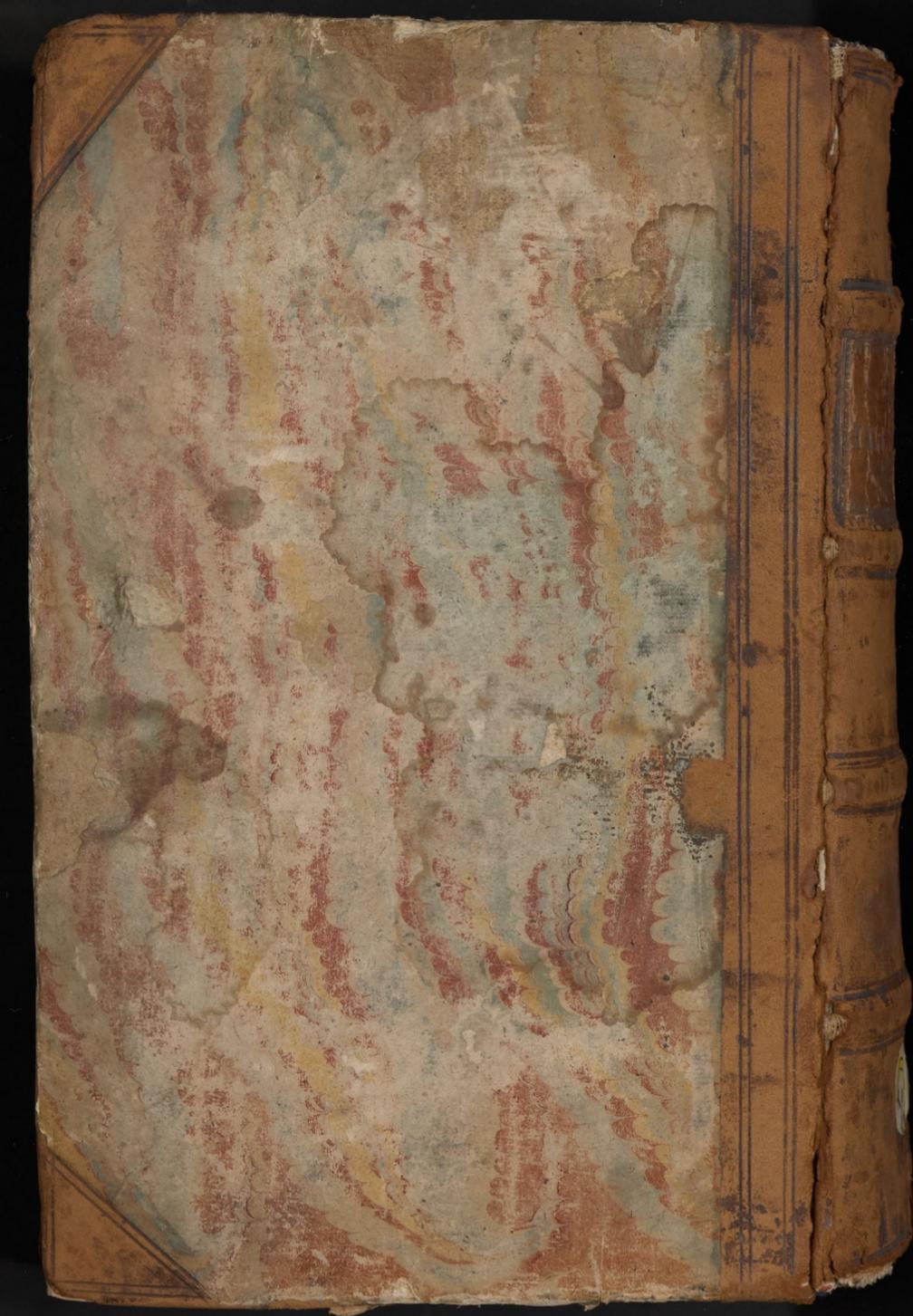
KD 18



KD 17

21





Weg

Wegen

rruffung

geringhaltigen

Sorten

n Pomern.

Berlin, den 5^{ten} Maji 1733.

Alten Stettin,
Friedrich Spiegeln, Königl. Preussif. Pomernf.
Regierungs-Buchdrucker.

